

# Information zum Firmpaten

---

Oft stellt sich die Frage nach der Patenschaft. Einige Informationen möchte ich ihnen auf diesem Weg zukommen lassen.

Vorweg sei hier gesagt, dass ich sie bitte, sich bei aufkommenden Unklarheiten gleich an den Pfarrer Vorort zu wenden, um diese rechtzeitig klären zu können.

-----  
Ähnlich wie bei der Taufe ist bei der Firmung nach Möglichkeit ein Pate heranzuziehen, dessen Aufgabe es ist, dem Firmling in der christl. Lebensgestaltung beizustehen.

Damit der Pate seine Aufgabe gut erfüllen kann, soll er nur einige wenige Firmlinge zu betreuen haben; umgekehrt soll auch der Firmling nur einen Paten haben.

## Geschichte des Patenamtes:

Ursprünglich waren Taufe und Firmung noch eine wahrnehmbare Einheit. Die Feier der Taufe und der Firmung gehörten eng zusammen. Erst im Lauf des Mittelalters begannen sich daraus zwei zeitlich und örtlich voneinander getrennte Feiern zu bilden, wie wir das auch heute kennen. In der frühen Kirche wurden den erwachsenen Taufbewerber/innen während ihres Katechumenats, der Vorbereitungszeit auf die Taufe, Bürgen zur Seite gestellt. Diese Bürgen waren sozusagen der ganz persönliche Kontakt der Taufbewerber/innen zur christlichen Gemeinde. Sie waren Begleiter/innen und Ansprechpersonen für die

Katechumenen. Sie bürgten dafür bzw. wurden befragt, ob der/diejenige Katechumene schon für die Taufe bereit sei.

Mit dem Abkommen von der Erwachsenentaufe und den immer häufiger werdenden Säuglingstaufern - bis diese im Mittelalter der Normalfall waren - wurde auch das Katechumenat und damit die Bürgen hinfällig. Es entwickelte sich das Patenamnt, um der Unmündigkeit der Täuflinge etwas gerecht zu werden. Der/die Taufpate/in war dann auch zugleich der/die Firmpate/in.

Oft ist es auch heute noch Tradition, dass der/die Taufpate/in gleichzeitig als Firmpate/in gewählt wird. Einerseits drückt sich dadurch die enge Verbindung von Taufe und Firmung aus. Andererseits wird aber der Entscheidungscharakter der Firmung etwas in den Hintergrund gerückt, da sich der Firmling seinen/ihren Firmpaten/in nicht selbst aussuchen kann. Das erscheint dann sinnvoll, wenn ein/eine Jugendliche keinen Kontakt oder keinen »Draht« zum/zur Taufpaten/in (mehr) hat. Denn das Patenamnt bedeutet Vorbild, Begleiter/in und Unterstützung im Glaubensleben zu sein.

Außerdem haben Paten/innen den Vorteil, dass sie zumeist nicht zu jenem Personenkreis gehören, gegen den pubertierende Jugendliche gerade Sturm laufen. So können sie Zugänge zu ihnen haben, die die Eltern unter Umständen nicht haben. Ihr Wort, ihr Beispiel ist daher nicht zu unterschätzen. Das setzt natürlich eine gute zwischenmenschliche Beziehung zwischen Pate/in und Firmling voraus.

Der/die Firmpate/in muss diese folgenden Voraussetzungen erfüllen, um der Aufgabe, Begleiter/in im Glauben zu sein, gerecht zu werden. Das verlangt nicht nur den »Draht« zum Firmling, sondern auch den lebendigen Bezug zur Kirche und selbstverständlich die menschliche Reife dafür. Der Firmpate soll für den Firmling Hilfe und Stütze sein, damit der Neugefirmte in die Pfarrgemeinde hineinwachsen und sich dort auch einbringen kann. Aus diesem Wunsch heraus hat die Kirche folgende Bestimmungen festgelegt:

*CODEX IURIS CANONICI (KIRCHENRECHT), CAN. 892:*

*Dem Firmling soll, soweit dies geschehen kann, ein Pate zur Seite stehen; dessen Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Gefirmte sich wie ein wahrer Zeuge Christi verhält und die Verpflichtungen, die mit diesem Sakrament verbunden sind, getreu erfüllt.*

*can 893: §1. Damit jemand den Patendienst ausüben darf, muss er die in can 874 genannten Voraussetzungen erfüllen.*

*§ 2. Es empfiehlt sich, dass als Pate herangezogen wird, wer denselben Dienst bei der Taufe übernommen hat. (muss nicht sein - vgl. oben)*

*can 874: §1. Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:*

*1. Er muss vom Firmling selbst dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten.*

*2. Er muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben*

3. Er muss katholisch und gefirmt sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.\*

4. Er darf mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet sein. (

5. Er darf nicht Vater oder Mutter des Firmling sein.

Lieber Pate! Wir wollen Sie ersuchen, ihrem Firmling ihren Taufschein zu kopieren, (vorne und hinten) um die oben stehenden Bedingungen nachvollziehen zu können. Manchmal wurde vergessen, die Firmbestätigung am Taufschein einzutragen. In diesem Fall bitten wir Sie sich von ihrer Taufpfarre die Firmbestätigung nachtragen zu lassen.

\* In Österreich gilt seit mehreren Jahren: Nur standesamtlich Verheiratete entsprechen den geforderten Voraussetzungen nicht, da sie in einer kirchlich nicht gültigen Ehe leben.